



Liebe Leserinnen und Leser,

Viele von uns können sich das Arbeiten im Homeoffice kaum noch aus dem Berufsalltag wegdenken. Gerade für Berufspendler:innen fällt mit der Möglichkeit, von zuhause aus zu arbeiten, der lange Weg zur Arbeit ganz oder an manchen Tagen weg und die Arbeitszeit lässt sich häufig flexibler einteilen als im Büro.

Ende Juni laufen jedoch die pandemiebedingten Sonderregelungen für Grenzgänger:innen aus und es ergeben sich gegebenenfalls für den einen oder die andere sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Änderungen. Was dies konkret für Grenzgänger:innen bedeutet, können Sie in dieser Infobulletin-Ausgabe nachlesen.

Außerdem erfahren Sie unter anderem, warum es gerade für Grenzgänger:innen eine gute Idee sein kann einen Organspende Ausweis mit sich zu führen oder sich in ein nationales Organspende Register einzutragen.

Wir wünschen Ihnen eine gute Lektüre!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **FRANKREICH**

1. Recht auf ein Bankkonto: Bald ein vereinfachtes Verfahren
2. Die progressive Rente wird auf Arbeitnehmer mit Tagespauschalen ausgeweitet
3. Steuerklärung 2022: französische Sozialversicherungsbeiträge auf deutsche Renten im Jahr 2021

### **SCHWEIZ**

1. AHV-und IV-Statistik
2. Volksabstimmung vom 15. Mai 2022: deutliches Ja zur Widerspruchslösung bei der Organspende

### **GRENZÜBERSCHREITEND**

1. Krankengeldbezug aus Deutschland bei gleichzeitiger Altersrente aus Frankreich – Neue Rechtsprechung
2. Auslaufen der D-F-Ausnahmevereinbarungen zum 30. Juni 2022: Ich arbeite grenzüberschreitend mobil - Wo bin ich ab dem 1. Juli 2022 sozialversichert und wo zahle ich meine Steuern?
3. Dank der Anerkennung der französischen Umweltplakette Crit'Air werden Ihre Reisen in die Grenzregion vereinfacht!

### **INFOBEST-NETZWERK**

1. Rückblick: Virtueller Workshop „Behandlungen im Nachbarchland (Deutschland/Frankreich) vom 5 Mai 2022
2. INFOBEST Vogelgrun/Breisach: Grenzgänger Sprechtag am 30 Juni 2022
3. Öffnungszeiten und Mai/Juni

## FRANKREICH

### RECHT AUF EIN BANKKONTO: BALD EIN VEREINFACHTES VERFAHREN

Ab dem 13. Juni 2022 können Bürger, die die Eröffnung eines Bankkontos beantragt und innerhalb von 15 Tagen keine Antwort erhalten haben, sich sofort an die Banque de France wenden. Diese wird von Amts wegen eine Bank in der Nähe ihres Wohnortes bestimmen. Dieses Verfahren steht allen Personen mit Wohnsitz in Frankreich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, allen Franzosen mit Wohnsitz im Ausland und auch Antragstellern, die mit einem Bankverbot belegt sind, offen.

Ein am 13. März 2022 im Amtsblatt veröffentlichtes Dekret vereinfacht die Kontaktaufnahme mit der Banque de France für Personen die kein Depotkonto haben und keines bei den angefragten Geldinstituten erhalten können. Ziel ist es, die Fristen des Verfahrens für das Recht auf ein Konto zu ändern und dessen Überwachung zu verbessern.

Wenn die kontaktierte Bank nicht innerhalb von 15 Tagen nach Antragstellung antwortet, kann der Bürger ohne Konto bei der Banque de France Klage einreichen, wobei Er den Nachweis über die unternommenen Schritte erbringen muss (Empfangsbestätigung des Einschreibens an das Bankinstitut, Empfangsbestätigung der persönlichen Abgabe des Antrags).

Dieses System der stillschweigenden Ablehnung wird am 13. Juni 2022 in Kraft treten. Es ersetzt die Ablehnungsbescheinigung der Kontoeröffnung, die die betreffende Bank vorlegen musste. Diese ist manchmal schwer oder gar nicht zu erhalten, ist aber zwingend erforderlich um die Banque de France anzurufen, um sein Recht auf ein Konto geltend zu machen.

Innerhalb eines Werktags nach der Antragstellung bestimmt die Banque de France eine Bank in der Nähe des Wohnsitzes des Antragstellers oder an einem Ort seiner Wahl. Innerhalb von drei Tage nach dem Bestimmung der Banque de France, muss das besagte Institut dem Kunden die für die Eröffnung des Kontos erforderlichen Unterlagen mitteilen.

Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, ein Konto zu eröffnen, muss aber in diesem Fall sofort der Banque de France die Gründe für seine Ablehnung mitteilen. Sie muss auch der Banque de France mitteilen warum den im Rahmen dieses Verfahrens auf das Recht auf ein Konto eröffneten Kontoführungsvertrag später kündigt.

Die bezeichnete Bank muss folgende Grunddienstleistungen erbringen:

- Eröffnung, Führung und Schließung des Kontos;
- Erstellung, auf Anfrage, der Bescheinigung der Bankverbindungen (relevé d'identité bancaire = RIB)
- Einzugsermächtigung für Banküberweisungen;
- monatliche Zusendung einer Aufstellung der auf dem Konto getätigten Transaktionen;
- Durchführung von Bargeldgeschäften;
- Einlösung von Schecks und Banküberweisungen;
- Einzahlungen und Abhebungen von Bargeld am Schalter der Bank oder an ihren Geldautomaten;
- Zahlungen per Lastschrift, Interbank-Zahlungsanweisung oder Banküberweisung;
- Fernabfrage des Kontostandes;
- Bankkarte, bei der jede Nutzung von der Bank autorisiert wird;
- 2 Bankscheckformulare pro Monat oder gleichwertige Zahlungsmittel, die die gleichen Dienstleistungen anbieten.

Das Recht auf ein Bankkonto wurde durch Artikel 58 des Gesetzes vom 24. Januar 1984 über die Tätigkeit und die Kontrolle der Kreditinstitute eingeführt und steht jeder in Frankreich ansässigen natürlichen oder juristischen Person, jeder natürlichen Person, die ein Konto ohne Geschäftsbedarf beantragt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, und jedem im Ausland ansässigen Franzosen offen.

Die Antragsteller, die ein Bankverbot haben, in der Datenbank der Kreditvorfälle bei Privatpersonen oder in der zentralen Scheckdatei eingetragen sind oder sich in einer Überschuldungssituation befinden, können dieses Recht in Anspruch nehmen.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15560>

### **DIE PROGRESSIVE RENTE WIRD AUF ARBEITNEHMER MIT TAGESPAUSCHALEN AUSGEWEITET**

Die progressive Rente ermöglicht es Ihnen, weiterhin in Teilzeit zu arbeiten und einen Teil Ihrer Rente zu beziehen. Wenn Ihre Arbeitszeit in Form einer Tagespauschale festgelegt ist, haben Sie nun ebenso wie Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit in Stunden festgelegt ist, Anspruch darauf, vorausgesetzt, dass Sie über 60 Jahre alt sind und mindestens 150 Beitragsquartale (37,5 Jahre) eingezahlt haben. Diese Regelung wird auch für Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit nicht festgelegt werden kann, und für Selbstständige präzisiert.

Der schrittweise Ruhestand ermöglicht es, sowohl Teilzeit zu arbeiten und weiterhin Beiträge für die zukünftige Rente zu zahlen, als auch einen Teil der Rente zu beziehen. Diese Regelung war zuvor nur Arbeitnehmern vorbehalten, deren Arbeitszeit in Stunden berechnet wird.

Wenn Ihre Arbeitszeit durch einen jährlichen Pauschalbetrag festgelegt ist der in Tagen gezählt wird, deren Anzahl im Vergleich zur Höchstarbeitszeit reduziert ist, haben Sie nun ebenfalls Anspruch darauf, sofern Sie die beiden anderen Bedingungen erfüllen: Sie müssen mindestens 60 Jahre alt sein und Beiträge für 150 Quartale vorweisen können.

Diese Ausweitung ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten, gemäß dem in Artikel 110 des Gesetzes zur Finanzierung der Sozialversicherung für 2022 festgelegten Grundsatz, der durch einen im Amtsblatt vom 27. April 2022 veröffentlichten Durchführungserlass ergänzt wurde.

#### **Bedingungen für eine verkürzte Dauer der Tagespauschale bzw. für das Einkommen von Selbstständigen**

Sie können Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf schrittweisen Ruhestand stellen, wenn Ihre reduzierte Zeitpauschale zwischen 40 % und 80 % der Höchstdauer von 218 Tagen im Jahr beträgt, d. h. 87 bis 174 Tage.

Wenn Sie Selbstständiger sind und die Alters- und Beitragsbedingungen erfüllen, ist ein schrittweiser Ruhestand möglich, wenn Ihr Einkommen im Vergleich zum Durchschnittseinkommen der fünf Jahre vor Ihrem Antrag um mindestens 20 % und höchstens 60 % reduziert ist und dieses Einkommen im vorletzten Jahr vor Ihrem Antrag über 40 % des Mindestlohns betrug.

Diese Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, für die keine Arbeitszeit festgelegt ist oder deren Arbeitszeit nicht festgelegt werden kann (Vertreter, Heimarbeiter, Platzanweiser, bezahlte Journalisten, Models, Autoren, Geschäftsführer, Vorstandsvorsitzende usw.), die in Artikel L311-3 des Sozialversicherungsgesetzbuchs aufgeführt sind.

Quelle: <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A15662>

## STEUERKLÄRUNG 2022: FRANZÖSISCHE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE AUF DEUTSCHE RENTEN IM JAHR 2021

Seit dem 1. Januar 2016 werden alle Sozialversicherungsrenten **ausschließlich im Wohnsitzland der Leistungsempfänger** versteuert (Formular 2042 – Kätschen 1AM/1BM). Dies bedeutet, dass Sie Ihre Renteneinkünfte aus dem Jahr 2021 nicht in Deutschland versteuern müssen.

Falls Sie zusätzlich zu Ihren deutschen Renten Einkünfte (Renten, Löhne) aus Frankreich erhalten und sich Ihr steuerlicher Wohnsitz in Frankreich befindet, **unterliegen Sie der französischen staatlichen Sozialversicherung**. Der deutsche Staat erhebt keine Pflege- und Krankenversicherungsbeiträge auf Ihre deutschen Renten.

In diesem Fall werden französische Sozialversicherungsbeiträge für Ihre 2021 bezogenen deutschen Renten und jene für die Jahre darüber hinaus zusammen mit Ihrer Einkommenssteuer in Form eines allgemeinen Sozialbeitrags (**CSG**) und eines Beitrages zur Begleichung der Sozialschuld (**CRDS**) in Frankreich erhoben. Falls der volle oder mittlere Beitragssatz entrichten werden muss, fällt zudem der zusätzliche Solidaritätsbeitrag für Pflegebedürftige (**Casa**) an.

Es gibt vier verschiedene Beitragsstufen bei der Sozialversicherungspflicht, die von Ihrem **steuerlichen Referenzeinkommen „revenu fiscal de référence“ des Jahres N-2** (Steuerbescheid für 2020 für Einkünfte aus 2019) und von Ihrem **Familienquotienten** abhängen:

<b>Befreiungsgrenze:</b> Keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen		<b>Reduzierter Beitragssatz:</b> CSG (3,8%) / CRDS (0,5%)		<b>Mittlerer Beitragssatz:</b> CSG (6,6%) / CRDS (0,5%) / Casa (0,3%)	
Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2019	Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2019	Familienquotient	Steuerliche Referenzeinkommen 2019
<b>1</b>	11 408	<b>1</b>	14 914	<b>1</b>	23 147
<b>1,5</b>	14 454	<b>1,5</b>	18 896	<b>1,5</b>	29 326
<b>2</b>	17 500	<b>2</b>	22 878	<b>2</b>	35 505
<b>2,5</b>	20 546	<b>2,5</b>	26 860	<b>2,5</b>	41 684
<b>3</b>	23 592	<b>3</b>	30 842	<b>3</b>	47 863
<b>3,5</b>	26 638	<b>3,5</b>	34 824	<b>3,5</b>	54 042
<b>4</b>	29 684	<b>4</b>	38 806	<b>4</b>	60 221
<b>Kein zusätzliches Feld muss ausfüllt werden.</b>		Der jährliche Betrag Ihrer deutschen Rente muss auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kätschen <b>8TX</b> ) übertragen werden.		Der jährliche Betrag Ihrer deutschen Rente muss auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kätschen <b>8TH</b> ) übertragen werden.	

Sollte Ihr steuerliches Referenzeinkommen von 2019 diese Summe übersteigen, müssen Sie den vollen Sozialversicherungsbeitrag (CSG: **8,3%** / CRDS: **0,5%** / Casa: **0,3%**) bezahlen. Der jährliche Gesamtbeitrag Ihrer deutschen Rente muss dementsprechend auf den Vordrucken 2047 und 2042-C (Kästchen **8TV**) übertragen werden.

**Beachten Sie:** Wenn Ihr Referenzeinkommen für das Jahr N-2 zwischen dem mittleren und dem vollen Beitragssatz liegt, können Sie trotzdem dem reduzierten Beitragssatz unterliegen, wenn Ihre Referenzeinkommen des Jahres N-3 (Steuerbescheid 2019 für Einkünfte aus 2018) unter der Grenze des mittleren Beitragssatzes (siehe unten, Tabelle für 2021) liegt.

**ACHTUNG:** Steuerpflichtige, welche im Jahr 2021 deutsche Rente aus 2020 erklärt haben und auf diese Rente aus 2020 CSG gezahlt haben, können einen Teil oder den gesamten Betrag der CSG von den deutschen Renten abziehen, die sie im Jahr 2022 für Einkünfte aus 2021 erklären. Der Betrag der abzugsfähigen CSG wird auf dem Steuerbescheid 2021 für Einkünfte aus 2020 ausgewiesen.

Für diesen speziellen Fall und für die französische Steuerklärung 2022 von Einkünften aus Deutschland hat INFOBEST zwei gesonderte Merkblätter erstellt, die Sie auf unserer Webseite [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu) finden oder dass wir Ihnen gerne zusenden.

Quelle : [Notice 2041-GG : Revenus d'activité et de remplacement de source étrangère](#)

## SCHWEIZ

### AHV- UND IV-STATISTIK

Die AHV-Statistik präsentiert einen jährlichen Überblick über die Leistungen und die Leistungsbezüger/-innen von Alters- und Hinterlassenenrenten. Sie gibt Auskunft über den Ist-Zustand der Versicherung sowie deren Struktur und Entwicklung. Sie präsentiert die einzelnen Komponenten der Versicherung hinsichtlich Leistungsbezug aus personeller und finanzieller Perspektive (Finanzhaushalt). Die AHV-Statistik bildet eine zentrale Grundlage für die Berichterstattung über das aktuelle System der Alterssicherung in der Schweiz.

Im Dezember 2021 erhielten 2 470 700 Personen in der Schweiz oder im Ausland eine Alters- und 207 100 Personen eine Hinterlassenenrente. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten um 1,3 % und damit um netto 32 000 Personen zugenommen. Davon sind 4 600 (14 %) Renten an Personen mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet worden. Im Jahr 2021 entrichteten die Versicherten Beiträge in der Höhe von 35,1 Milliarden Franken. Der Bund als zweitwichtigste Finanzierungsquelle steuerte 9,5 Milliarden bei. Über das Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV wurden Einnahmen von 3,0 Milliarden Franken erzielt.

Die IV-Statistik liefert einen jährlichen Überblick über Umfang und Struktur des Leistungsbezugs in den Bereichen Eingliederung, Rente und Hilflosigkeit der Invalidenversicherung. Sie gibt Auskunft über den Ist-Zustand und zeigt Entwicklungen und Trends auf.

Die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) richtete 2021 an rund 460 000 Personen Leistungen aus. Sie schloss bei Ausgaben von 9,8 Milliarden mit einem Defizit von 0,4 Milliarden Franken (Umlageergebnis). Den grössten Ausgabenteil bildeten die Renten mit 5,5 Milliarden Franken. Von 248 200 Invalidenrenten wurden rund 219 900 in der Schweiz und 28 300 im Ausland ausgerichtet. Die Eingliederungsmassnahmen kosteten rund 2,0 Milliarden Franken und kamen 217 200 Versicherten zugute. 11 600 Leistungen wurde für medizinische Massnahmen erbracht (vor allem bei Kindern mit Geburtsgebrechen), gefolgt von den Abgaben von Hilfsmitteln an 67 500 Personen. Für 54 000 Personen vergütete die IV Massnahmen zur beruflichen Eingliederung im Umfang von 849 Millionen Franken.

Detaillierte Daten, Tabellen und Grafiken stehen auf der Internetseite des Bundesamts für Sozialversicherung BSV zur Verfügung:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html>

Quelle: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

### VOLKSABSTIMMUNG VOM 15. MAI 2022: DEUTLICHES JA ZUR WIDERSPRUCHSLÖSUNG BEI DER ORGANSPENDE

Wer nach seinem Tod keine Organe spenden möchte, muss dies künftig festhalten. Ohne Widerspruch dürfen nach dem Tod Organe und Gewebe für Transplantationszwecke entnommen werden. Bei der Klärung der Frage müssen auch die Angehörigen einbezogen werden. Das Schweizer Stimmvolk hat am 15. Mai 2022 mit 60,2 Prozent der Stimmen Ja gesagt zum entsprechenden Vorschlag von Bundesrat und Parlament.

Die neue Regelung kann frühestens 2024 eingeführt werden. Dies, weil zuerst Details zur Umsetzung im Verordnungsrecht geregelt werden müssen und weil ein Register aufgebaut und eine breite Kampagne zur Information der Bevölkerung ausgearbeitet werden muss. Der genaue Zeitpunkt der Umstellung ist noch nicht bekannt. Bis es soweit ist, gilt weiterhin die erweiterte Zustimmungslösung, bei der eine Entnahme von Organen und Geweben nach dem Tod nur möglich ist, wenn eine Zustimmung vorliegt.

### **Regelung in Frankreich und Deutschland**

In Frankreich wird bereits jetzt von einer grundsätzlichen Zustimmung zur Organspende ausgegangen, wie es bald auch in der Schweiz der Fall sein wird. Das bedeutet, dass Organe von einer verstorbenen Person entnommen werden dürfen, sofern diese der Organspende zu Lebzeiten nicht widersprochen hat.

In Deutschland ist eine Organ- oder Gewebeentnahme nur dann möglich ist, wenn die verstorbene Person der Entnahme zu Lebzeiten zugestimmt hat oder, sofern keine Entscheidung getroffen wurde, stellvertretend die nächsten Angehörigen eine Zustimmung erteilen. Nur unter diesen Bedingungen ist die Organ- und Gewebeentnahme in Deutschland zulässig.

### **Reisen ins Ausland**

Auch bei einem Aufenthalt im Ausland kann sich die Frage nach einer Organspende stellen, etwa nach einem tödlichen Unfall. Grundsätzlich gelten für eine Organspende immer die rechtlichen Bestimmungen im Aufenthaltsland. In vielen Ländern gilt die sogenannte Widerspruchslösung. Bei dieser Regelung dürfen einer verstorbenen Person Organe entnommen werden, wenn sie keinen schriftlichen Widerspruch festgehalten hat. Wer im Todesfall keine Organe spenden möchte, sollte also seinen Widerspruch festhalten. Einige Länder bieten dazu ein Widerspruchsregister an, in dem man sich registrieren lassen und seinen Willen festhalten kann. Für Reisende ist es aber nicht immer möglich oder sehr aufwendig, sich im Ausland zu registrieren. Es ist aber davon auszugehen, dass Länder mit Widerspruchslösung auch andere Formen der Willensäußerung respektieren. Die meisten Länder mit Widerspruchslösung akzeptieren es zudem, wenn die Angehörigen den Widerspruch der verstorbenen Person mündlich mitteilen.

#### *Quellen und weitere Informationen:*

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

[www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/willensaeusserung-zur-spende-von-organen-geweben-zellen/willensaeusserung-transplantationsmed.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/medizin-und-forschung/transplantationsmedizin/willensaeusserung-zur-spende-von-organen-geweben-zellen/willensaeusserung-transplantationsmed.html)

[www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F183](http://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F183)

[www.organspende-info.de/index/](http://www.organspende-info.de/index/)

[www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/gesetz-staerkung-entscheidungsbereitschaft/](http://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/gesetz-staerkung-entscheidungsbereitschaft/)

[www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/entscheidungsloesung/](http://www.organspende-info.de/gesetzliche-grundlagen/entscheidungsloesung/)



## GRENZÜBERSCHREITEND

### KRANKENGELDBEZUG AUS DEUTSCHLAND BEI GLEICHZEITIGER ALTERSRENTE AUS FRANKREICH – NEUE RECHTSPRECHUNG

*Sie sind bereits Rentner in Frankreich, arbeiten aber noch in Ihrem alten Job in Deutschland?*

*Sie sind gesetzlich krankenversichert, krankgeschrieben und werden demnächst Krankengeld in Deutschland beziehen?*

#### **Bitte wenden Sie sich an Ihre deutsche Krankenversicherung!**

Der Krankengeldbezug aus Deutschland bei gleichzeitiger Altersrente aus Frankreich wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Ein Arbeitnehmer geht in Frankreich in der Regel mit 62 Jahren in Rente, obwohl er in Deutschland noch bis zum 67. Lebensjahr tätig ist. Dies führt dazu, dass dieser Rentner trotz seiner französischen Altersrente nach dem europäischen Koordinierungsrecht (Verordnung (EG) 883/2004) in Deutschland als seinem Beschäftigungsstaat sozialversichert und damit auch krankenversichert ist. Im Krankheitsfall ist somit nach einer sechswöchigen Lohnfortzahlung des Arbeitgebers, ausschließlich die deutsche Krankenversicherung für die Zahlung von Krankengeld zuständig.

Bisher wurde der Bezug von Krankengeld für französische Rentner, die in Deutschland tätig sind, teilweise abgelehnt oder gekürzt aufgrund ihrer Altersrente in Frankreich. Denn in der Regel ist ein Krankengeldbezug bei Erhalt einer sogenannten Altersvollrente in Deutschland nicht vorgesehen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 SGB V). Die Vollrente deckt dabei die vollständige Berufslaufbahn bis zum Renteneintritt ab.

Nun haben das Bundessozialgericht am 4.6.2019 und das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz am 2.12.2021 dazu Stellung genommen und entschieden, dass eine französische Vollrente aufgrund des geringeren Renteneintrittsalters in Deutschland nur als eine Teilrente anzusehen sei. Eine französische Altersrente von der CARSAT sei zwar nach französischem Recht eine Vollrente, da sie die gesamte französische Laufbahn abdeckt, aus deutscher Sicht sei dies aufgrund des höheren Renteneintrittsalters jedoch nicht der Fall. Deshalb könne eine französische Vollrente in Deutschland als Teilrente angesehen werden, sofern noch nicht das für Deutschland geltende Renteneintrittsalter erreicht worden und die Person weiterhin in Deutschland erwerbstätig ist. Daher dürfe ein Krankengeldanspruch nicht pauschal abgelehnt werden.

Allerdings kann nach deutschem Recht ein Krankengeldanspruch bei Bezug einer Teilrente gekürzt werden, wenn die Rente erst nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuerkannt wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 1, 4 SGB V). Es kommt also darauf an, ob die französische Rente schon bereits vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bewilligt wurde oder erst später.

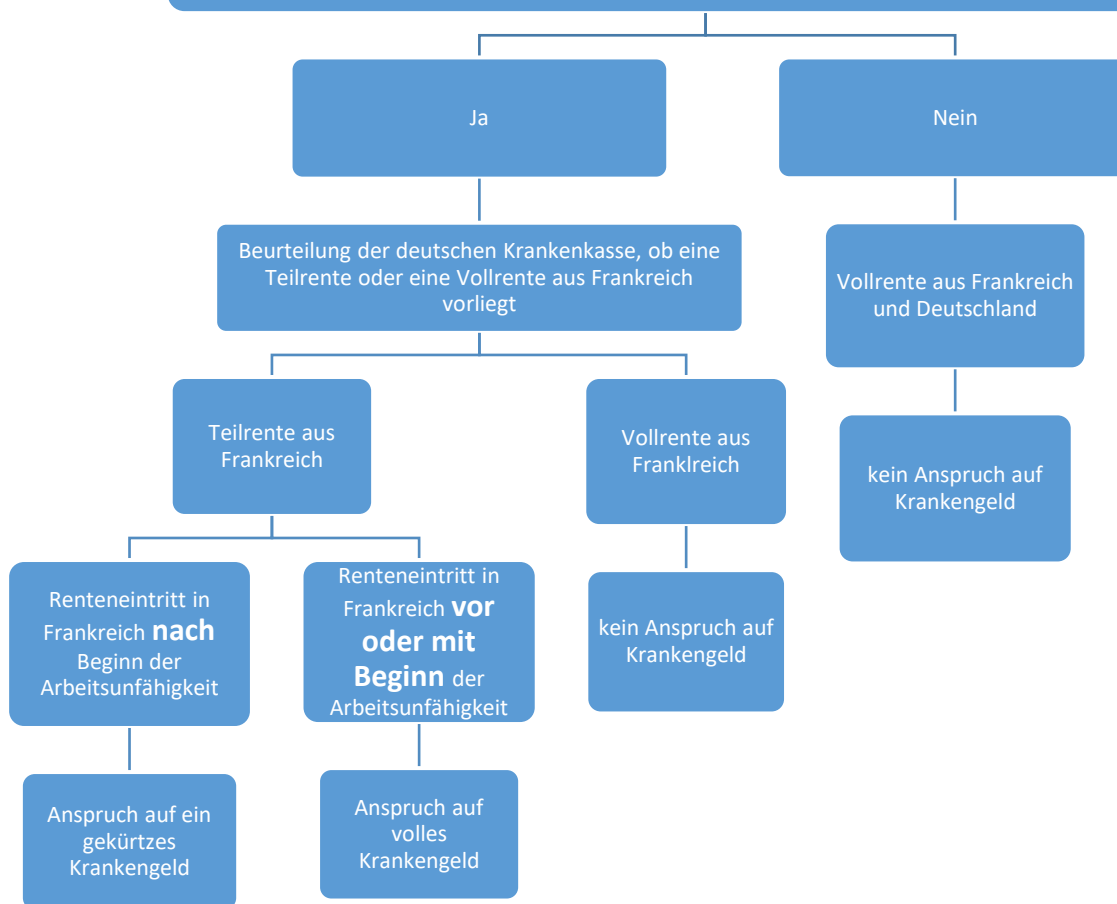
*Sie möchten feststellen, ob Sie einen Anspruch auf Krankengeld haben könnten und wenn ja, ob es ein voller oder gekürzter Anspruch ist?*

#### **Das folgende Schaubild gibt Ihnen eine erste Einschätzung!**

Da jedoch immer die Krankenkassen für die Beurteilung zuständig sind, ob in Ihrem Einzelfall eine Vollrente oder Teilrente und die Voraussetzungen für eine Kürzung des Krankengeldes vorliegen oder nicht, müssen Sie sich unbedingt an Ihre deutsche Krankenkasse wenden.

## Rentner in Frankreich, Erwerbstätigkeit in Deutschland (Vollerwerb)\*

\*mit Ausnahme von Mini-Jobs (<450 €-Job oder < 3 Monate)



## **AUSLAUFEN DER D-F-AUSNAHMEVEREINBARUNGEN ZUM 30. JUNI 2022: ICH ARBEITE GRENZÜBERSCHREITEND MOBIL - WO BIN ICH AB DEM 1. JULI 2022 SOZIALVERSICHERT UND WO ZAHLE ICH MEINE STEUERN?**

Sie wohnen in Frankreich, haben einen deutschen Arbeitgeber und arbeiten in beiden Ländern oder Sie wohnen in Deutschland, haben einen französischen Arbeitgeber und arbeiten in beiden Ländern?

Dann sollten Sie und Ihr Arbeitgeber rasch klären, wo Sie sozialversicherungspflichtig sind und in welchem Land Steuern zu bezahlen sind. Denn die zwischen Deutschland und Frankreich geschlossenen Vereinbarungen für die Sozialversicherung und die Steuer, die zum Ziel hatten, dass sich während der Corona-Pandemie nichts für die Arbeitnehmer ändern soll, laufen zum 30. Juni 2022 aus. Somit gelten ab 1. Juli 2022 wieder die allgemeinen Regeln.

Hier erfahren Sie, was grundsätzlich gilt und wo Sie weitere Hilfe für Ihre individuelle Situation erhalten.

Aufgrund der Komplexität des Themas beschränken sich die folgenden Erklärungen auf nichtselbstständige Arbeitnehmer mit einem privaten Arbeitgeber. Im Falle einer Selbstständigkeit oder für Angestellte im öffentlichen Dienst oder Beamte finden Sie entsprechende Informations- und Beratungsangebote auf der [Seite des INFOBEST-Netzwerks](#).

### **A. Sozialversicherung**

Für Arbeitnehmer, die grenzüberschreitend beruflich tätig sind, stellt sich nach Auslaufen der o.g. Sondervereinbarung die Frage, in welchem Land ihr Arbeitgeber in die Sozialversicherung einzahlen muss und die Arbeitnehmer sozialversichert sind. Dies regeln die europäischen Verordnungen ([EG 883/2004](#) und [EG 987/2009](#)).

Im Grunde gilt, dass es kein Wahlrecht gibt und dass der Arbeitnehmer in dem Land sozialversichert ist, in dem er arbeitet. Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt jedoch verändert. Homeoffice und mobiles Arbeiten haben sich während der Krise bewährt, sodass viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern auch weiterhin die Möglichkeit anbieten mobil zu arbeiten. Arbeitnehmer, die in einem Land leben und in einem anderen arbeiten und regelmäßig im Homeoffice arbeiten, befinden sich somit in einer Situation, die als Mehrfachbeschäftigung bezeichnet wird. Zum Nachweis, welchem Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer zugehörig ist, muss der Arbeitnehmer eine sogenannte A1-Bescheinigung mit sich führen.

Wenn Sie mehrfach erwerbstätig sind, müssen Sie zur Bestimmung des Landes, in dem Sie sozialversicherungspflichtig sind, den Anteil der Arbeitszeit ermitteln, den Sie in jedem der beiden Länder leisten. Vereinfacht gesagt, geht es darum, wie viel Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit sie durchschnittlich in Ihrem Wohnsitzland (Homeoffice, Dienstreisen, usw.) arbeiten und wie viel Prozent Sie in dem Staat arbeiten, in dem Ihr Arbeitgeber sitzt. Wenn Sie einen wesentlichen Teil (das sind 25 % oder mehr Ihrer Gesamtarbeitszeit), in Ihrem Wohnsitzland arbeiten, dann muss Sie Ihr Arbeitgeber in Ihrem Wohnsitzland anmelden und dort die Sozialversicherungsbeiträge abführen.

#### Beispiel:

Ein vollbeschäftigter Grenzgänger von Frankreich nach Deutschland begibt sich bei einer 40h-Woche 4 Tage an seinen Arbeitsplatz in Deutschland und arbeitet einen Tag im Homeoffice in Frankreich (= 20%). Das bedeutet, dass er in Deutschland sozialversichert bleibt, da die Arbeitszeit im Homeoffice weniger als 25% seiner gesamten Jahresarbeitszeit darstellt.

Ein vollzeitbeschäftigter Grenzgänger, der mindestens 2 Tage im Homeoffice in seinem Wohnsitzland arbeitet, muss hingegen dort sozialversichert werden, da die Jahresarbeitszeit 25% oder mehr beträgt. Daher muss der deutsche Arbeitgeber diesen Arbeitnehmer bei der [URSSAF](#) anmelden und in das französische Sozialversicherungssystem einzahlen.

Um Rechtssicherheit über das anzuwendende Recht zu haben und um die Mitführungspflichten der A1-Bescheinigung zu erfüllen, sollte Ihr Arbeitgeber für Ihren konkreten Einzelfall die Ausstellung einer A1-Bescheinigung als Nachweis für die Mehrfachbeschäftigung beim zuständigen Träger des Wohnstaates beantragen. Einzelheiten zum Verfahren und den Zuständigkeiten sind z.B. auf folgenden Webseiten abrufbar:

- GKV-Spitzenverbandes, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland ([DVKA](#)).
- Europäische und interenationale Verbindungsstelle zur Sozialversicherung (*Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale* : [CLEISS](#)).

Im Interesse einer betroffenen Person können die zuständigen Stellen in Deutschland und Frankreich ([DVKA](#) und [CLEISS](#)) Ausnahmen von den oben genannten Regelungen der Verordnungen vereinbaren. Soll für einen Grenzgänger nach Deutschland z.B. trotz 50% Homeoffice im Wohnstaat ausnahmsweise das deutsche Recht weitergelten, kann ein entsprechender Antrag bei der DVKA bzw. im umgekehrten Fall bei der CLEISS gestellt werden. Eine solche Ausnahmereinbarung steht im Ermessen der zuständigen Stellen und kann nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des jeweiligen Staates getroffen werden.

In welchen Fällen diese Ausnahmeanträge gewährt werden, wird derzeit zwischen den europäischen Staaten diskutiert.

## **B. Besteuerung**

Ebenfalls zum 30. Juni 2022 wird die deutsch-französische Konsultationsvereinbarung auslaufen, die zum Ziel hatte, dass sich an der bisherigen Besteuerung von im Nachbarland beschäftigten Arbeitnehmern nichts ändert. Dies galt sowohl für Grenzgänger und Grenzpendler, wie auch für Personen, die nicht den Grenzgängerstatus nach Art. 13 Abs. 5 DBA erfüllen, sondern nach Artikel 13 Abs. 1 DBA am Tätigkeitsort besteuert werden.

### **Somit gelten nun wieder die allgemeinen Grundsätze:**

Grundsätzlich sind Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in dem Staat zu versteuern, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte resultieren, ausgeübt wird (Erwerbortprinzip). Als Einkünfte zählen Löhne, Gehälter, Gratifikationen oder sonstige Bezüge sowie alle ähnlichen Vorteile.

Bei einer Tätigkeit in mehreren Staaten (z.B. als Grenzpendler vor Ort im Büro in Frankreich und zugleich im Homeoffice in Deutschland) kann es nach Artikel 13 Abs. 1 DBA zu einer Steueraufteilung kommen. Jedes Land beansprucht dann die Steuern für die jeweils im einen oder anderen Land physisch gearbeiteten Tage.

Von diesem Grundsatz der Besteuerung im Tätigkeitsstaat gibt es zahlreiche **Ausnahmen**, so unter anderem bei Erwerbstätigkeit als **Grenzgänger** und bei **Entsandten**.

Ob Sie eine dieser Voraussetzungen erfüllen, können Sie auf der [Seite des INFOBEST-Netzwerks](#) nachlesen.

## **C. Checkliste: Folgende Prüfungsschritte sollten Sie beachten:**

- 1) In welchem Land bin ich ansässig? Wenn Sie mehrere Wohnsitze haben, kommt es in der Regel auf Ihren Lebensmittelpunkt an.

- 2) In welchem Land ist der Sitz meines Arbeitgebers, d.h. aus welchem Land beziehe ich mein Gehalt?
- 3) Wo übe ich meine nichtselbständige Tätigkeit persönlich aus? In nur einem Land oder in beiden Ländern (z.B. im Homeoffice)?
- 4) In welchem prozentualen Verhältnis steht diese Aufteilung zu meiner Arbeitszeit? Arbeite ich 25 % oder mehr in meinem Wohnsitzland (z.B. im Homeoffice + Dienstreisen)?
- 5) Kann ich ausschließen, dass ich unter eine Sondervorschrift falle, d.h.
  - Sozialversicherungsrechtlich:**
    - ich bin nicht entsandt,
    - ich arbeite nicht im öffentlichen Dienst und bin weder Beamter noch einem Beamten gleichgestellte Person (= Angestellte im öffentlichen Dienst),
    - ich unterfalle keiner der zahlreichen sonstigen Ausnahmen (z.B. für Selbstständige, für Angestellte der Europäischen Institutionen, usw.).
  - Steuerlich:**
    - ich bin nicht entsandt,
    - ich arbeite nicht im öffentlichen Dienst,
    - ich unterfalle keiner der zahlreichen sonstigen Ausnahmen (z.B. für Selbstständige, für Angestellte der Europäischen Institutionen, usw.).
- 6) In welchem Land bin ich nach der VO (EG) 883/2004 sozialversicherungspflichtig? Führt mein Arbeitgeber im richtigen Land die Sozialversicherungsbeiträge ab?
 

Wenn Nein: Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber und Abklärung, ob

  1. Eine Änderung der Zugehörigkeit und korrekte Anmeldung im zuständigen Land durchgeführt werden muss und ob
  2. eine Ausnahme bei der zuständigen Stelle (DVKA oder CLEISS) beantragt werden soll.
- 7) Wenn eine Ausnahme beantragt wurde und der Antrag genehmigt wird, ist nichts weiter zu veranlassen. Bei Geschäftsreisen außerhalb des Landes in dem Sie sozialversichert sind, benötigen Sie allerdings eine A1-Bescheinigungen.
 

Wenn eine Ausnahme beantragt wurde und der Antrag abgelehnt wird: Schnellstmögliche Anmeldung des Arbeitnehmers im zuständigen Land durch den Arbeitgeber und korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge.
- 8) Prüfung der steuerlichen Situation, d.h. wird die Lohnsteuer korrekt im richtigen Land abgeführt oder bedarf es einer Befreiung, z.B. über die Formulare 5011, 5011A, S2-240 oder den „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2022 für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“.
 

Ggf. kommt es zur Steueraufteilung. In diesem Fall sollte der Arbeitgeber nur den jeweils anteiligen Lohnsteuerbetrag für die im Sitzland des Arbeitgebers ausgeübten Arbeitstage abführen.
- 9) In bestimmten Fällen kann es vorteilhaft sein, in dem Land, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, einen näher am Wohnort gelegenen Coworking-Space anzumieten, von wo aus regelmäßig gearbeitet werden kann, um zum einen den Grenzgängerstatus zu erhalten und/oder nicht 25% oder mehr im Wohnsitzstaat zu arbeiten, was einen Wechsel der Zugehörigkeit zum vorigen Sozialversicherungssystem zur Folge hat.

10) Bei Zweifeln während der oben genannten Prüfungsschritte, sollten Sie die zuständigen Stellen kontaktieren (DVKA, CLEISS, URSSAF, Finanzämter, usw.) oder sich an das [INFOBEST-Netzwerk](#) wenden. Bei komplexen Steuer- und Rechtsfragen sollten Sie sich an Steuerberater und Rechtsanwälte wenden.

Folgende Übersicht gilt für Sie, wenn Sie weder entsandt, noch dem öffentlichen Dienst zugehörig sind, also als Grenzgänger und Grenzpendler bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind:

Wohnort und Sitz des Arbeitgebers		Sozialversicherung		Steuern	
Wohnort	Sitz des Arbeitgebers	≥ 25 % der Jahresarbeitszeit im Wohnsitzland	< 25 % der Jahresarbeitszeit im Wohnsitzland	Sie erfüllen die Voraussetzungen des <b>Grenzgängerstatus*</b>	Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen des <b>Grenzgängerstatus*</b>
Frankreich	Deutschland	Frankreich	Deutschland	Frankreich	Für die in Deutschland gearbeiteten Tage: <b>Deutschland</b>  Für die in Frankreich gearbeiteten Tage: <b>Frankreich</b>
Deutschland	Frankreich	Deutschland	Frankreich	Deutschland	Für die in Frankreich gearbeiteten Tage: <b>Frankreich</b>  Für die in Deutschland gearbeiteten Tage: <b>Deutschland</b>

\* Die Voraussetzungen des Grenzgängerstatus (z.B. Arbeiten und Wohnen in der Grenzzone, nicht mehr als 45-Tage außerhalb der Grenzzone arbeiten, usw.) können Sie auf der [Seite des INFOBEST-Netzwerks](#) nachlesen.

**DANK DER ANERKENNUNG DER FRANZÖSISCHEN UMWELTPLAKETTE CRIT'AIR WERDEN IHRE REISEN IN DIE GRENZREGION VEREINFACHT!**

Die französischen Umweltplakette **Crit'Air** mit den **Nummern 0, 1, 2 und 3** werden ab dem **1. Juni 2022** in **Freiburg im Breisgau, Karlsruhe und Pfinztal** akzeptiert.

Für Autofahrer, die bereits über eine Crit'Air 0, 1, 2 oder 3 verfügen, ist es daher nicht mehr erforderlich, eine deutsche grüne Umweltplakette zu erwerben, um in den Umweltzonen dieser drei Städte zu fahren.

Achtung: In anderen Umweltzonen brauchen Sie weiterhin eine deutsche grüne Umweltplakette.

Quelle : <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/presse/pressemitteilungen/artikel/behoerden-erkennen-franzoesische-umweltplakette-fuer-umweltzonen-in-freiburg-karlsruhe-und-pfinztal-an/>

- <https://www.cec-zev.eu/thematiques/vehicules/vignettes-ecologiques-en-allemaque/>
- <https://www.cec-zev.eu/de/themen/auto/franzoesische-umweltplakette/>

## INFOBEST-NETZWERK

### RÜCKBLICK: VIRTUELLER WORKSHOP „BEHANDLUNGEN IM NACHBACHLAND (DEUTSCHLAND/FRANKREICH) VOM 5 MAI 2022

**Wer am Oberrhein lebt, hat sich vielleicht schon einmal gefragt: Darf ich mich für eine Behandlung ins Nachbarland begeben? In welchen Situationen kann ich meine europäische Krankenversicherungskarte nutzen? Muss ich in Vorleistung treten? Und wie verhält es sich mit der Kostenerstattung?**

Antworten auf diese und viele weitere Fragen erhielten interessierte Bürger\*innen am 5. Mai 2022 bei einem virtuellen Workshop. Dieser war von der INFOBEST Vogelgrun/Breisach anlässlich ihres 25-jährigen Jubiläums in Zusammenarbeit mit dem [trinationalen Kompetenzzentrum TRISAN](#), der Caisse Primaire d'Assurance Maladie du Haut-Rhin (CPAM), [EU-PATIENTEN.DE \(DVKA\)](#) und der AOK Südlicher Oberrhein organisiert worden.

**Atelier virtuel | Virtueler Workshop**   

**Accès aux soins dans le pays voisin (Allemagne/ France)**      **Behandlungen im Nachbarland (Frankreich/ Deutschland)**

**05. 05. 2022 | 18:00 - 19:45**      **Inscription/ Anmeldung**

Der Workshop wurde von Delphine Carré, Orianne Lançon (beide von der INFOBEST Vogelgrun/Breisach) und Marie Halbich (TRISAN) moderiert. Er fand in Form einer interaktiven Präsentation statt, bei der die rund 50 Teilnehmenden ihr Wissen testen konnten, indem sie Schlüsselfragen beantworteten. Daraufhin lieferten die anwesenden Expert\*innen die jeweilige Auflösung und detaillierte Erklärungen: Agnès Meyer (CPAM Haut-Rhin), Mirko Koenig (AOK) sowie Eddie Pradier (TRISAN) erläuterten die Bedingungen für den Zugang zur Gesundheitsversorgung im Nachbarland und die Modalitäten der Kostenübernahme durch die Krankenkassen im Versicherungsland. Ergänzt durch die Ausführungen von Ute Hummel von EU-PATIENTEN.DE (DVKA) betonten die Expert\*innen außerdem die Unterschiede zwischen den Regelungen der deutschen und der französischen Krankenkassen und gingen auf mögliche Ausnahmefälle ein.

Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach und TRISAN bedanken sich bei den Expert\*innen und Teilnehmer\*innen für den regen und interessanten Austausch! Zahlreiche Tipps hinsichtlich der Durchführung von Behandlungen in den Nachbarländern finden Sie zudem im [Leitfaden für die Patientenmobilität am Oberrhein](#).



## **INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH : GRENZGÄNGERSPRECHTAG AM 30 JUNI 2022**

Am Oberrhein leben zahlreiche Bürger\*innen in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Viele wohnen in Frankreich und arbeiten in Deutschland – oder umgekehrt – oder möchten ins Nachbarland umziehen oder dort Arbeit suchen. Daraus ergeben sich Fragen zu den Themen Krankenversicherung, Steuern, Familienleistungen, Rente oder zum Thema Arbeit. Aus diesem Grund veranstaltet INFOBEST Vogelgrun/Breisach seit vielen Jahren jährlich zwei Grenzgängersprechtage, bei denen Bürger\*innen ihre Fragen direkt an Expert\*innen der jeweiligen Kassen und Behörden stellen können.

Diese von Bürger\*innen so geschätzten Sprechtagen mussten im Jahr 2020 aufgrund der Pandemie abgesagt werden und konnten im Jahr 2021 nur in Form von Beratungen per Telefon organisiert werden. **Der erste Grenzgängersprechtag 2022, der am Donnerstag, den 30. Juni 2022 stattfindet, wird hingegen – größtenteils vor Ort in den Räumlichkeiten von INFOBEST abgehalten werden.** Interessierte Bürger\*innen, die Fragen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten haben, können sich **ausschließlich mit individuellem Termin von je 20 bis 30 Minuten** (auf Französisch oder auf Deutsch) von Expert\*innen kostenlos informieren lassen.

Vertreter\*innen folgender Institutionen nehmen an dem Sprechtag teil:

**Bereich Krankenversicherung:** AOK Breisach, CPAM Haut-Rhin

**Bereich Rente:** **ausschließlich Beratungen per Telefon:** Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz (**Termine nur auf Deutsch**), Carsat Alsace-Moselle

**Bereich Familienleistungen:** Familienkasse Offenburg (Kindergeld), Caisse d'Allocations Familiales (Caf) du Haut-Rhin (**ausschließlich Beratungen per Telefon für die Caf**)

**Bereich Steuern:** Finanzamt Freiburg-Stadt

**Bereich Arbeitslosenleistungen in Frankreich:** Pôle Emploi Haut-Rhin





**Bereich Arbeitsrecht in Deutschland:** EURES-T Oberrhein - DGB Rechtsschutz

**Bereich Arbeitssuche in Deutschland, Bewerbung, Lebenslauf-Check:** EURES-T Oberrhein – Agentur für Arbeit Freiburg

Termine müssen **im Voraus bei INFOBEST Vogelgrun/Breisach** (unter Angabe ihrer Versicherungs- bzw. Steuernummer) **vereinbart werden, Anmeldeschluss: 20. Juni.**

## ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE MAI/JUNI

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	 <b>INFOBEST PAMINA</b>	 <b>INFOBEST Kehl/Strasbourg</b>	 <b>INFOBEST Vogelgrun/Breisach</b>	 <b>INFOBEST PALMRAIN</b>
EURES-T Oberrhein	05.07.2022		Beraterin zum Thema Arbeitsrecht in Deutschland 14. Juni 23. Juni 30 Juni	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			30 Juni	
Rentenkassen			30 Juni	
Krankenkassen	07.07.2022		2 Juni 30 Juni	
Caf			30 Juni	
Notar/ Steuerberatung	05.07.2022			
Grenzgängersprechtag			30 Juni	

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter




 <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

**Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen  
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein**

 [www.infobest.eu](http://www.infobest.eu)

**INFOBEST Kehl/Strasbourg**



Rehfusplatz 11  
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0  
D:  07851 / 9479 10  
F:  03 88 76 68 98


 [kehl-strasbourg@infobest.eu](mailto:kehl-strasbourg@infobest.eu)

**INFOBEST PAMINA**

2, rue du Général Mittelhauser  
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00  
F:  03 68 33 88 28



Hagenbacherstraße 5A  
D-76768 Neulauterbourg

D:  07277 / 8 999 00  
D:  07277 / 8 999 28

 [infobest@eurodistrict-pamina.eu](mailto:infobest@eurodistrict-pamina.eu)

**INFOBEST Vogelgrun/Breisach**






Ile du Rhin  
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99  
F:  03 89 72 04 63

 [vogelgrun-breisach@infobest.eu](mailto:vogelgrun-breisach@infobest.eu)

**INFOBEST PALMRAIN**

Pont du Palmrain  
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35  
F:  03 89 70 13 85  
F:  03 89 69 28 36  
CH:  061 322 74 22  
CH:  061 322 74 47

 [palmrain@infobest.eu](mailto:palmrain@infobest.eu)


**Impressum:**

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST PAMINA - 2, Rue du Général Mittelhauser - F-67630 Lauterbourg

**Redaktion:**

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  [www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen](http://www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen).